

BREXIT UPDATE

BONN, 23. APRIL 2018

Karl Martin Fischer
Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.de



Agenda/Inhalt

1. Aktueller Stand
2. Entwicklungen in Großbritannien
3. Die Übergangsphase
4. Der Entwurf des Austrittsabkommens

Zoll und Handelsbeziehungen



AKTUELLER STAND

Aktueller Stand

Interessante Neuigkeiten

- Deloitte CFO Survey April 2018 in Großbritannien: Der Brexit ist nicht mehr Nr. 1 unter den Risiken, die britische Firmen betreffen (sondern nur noch Nr. 2). Ursache offenbar: die (politische) Einigung auf eine Übergangsphase.
- Yashvardan Sinha (indischer Botschafter in London): Indien hat es bezüglich eines Freihandelsabkommens mit GB nicht eilig.
- Justin Trudeau (Ministerpräsident Kanada): Wir können am Tag nach dem Brexit sofort mit den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen beginnen.
- 16. bis 20. April 2018: Commonwealth Heads of Government Forum in London
- Lord Marland (Vorsitzender des Commonwealth Enterprise and Investment Council): ein Commonwealth-Abkommen über zollfreien Handel und den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse wäre „nicht allzu schwer“
- Brexit-Minister David Davis am 9. April 2018 in London:
 - Bei etwa 90% der Themen, die das Austrittsabkommen behandelt, ist eine Einigung greifbar nah. Die restlichen 10% können konkret benannt werden.
 - Die Mehrheit der Abgeordneten in Ober- und Unterhaus glaubt nicht an den Brexit

Aktueller Stand

Drei Verhandlungsstränge und eine große Herausforderung

1.) Das Austrittsabkommen – Scheidungsvertrag

Entwurf vom 19. März 2018 - hinsichtlich vieler Punkte konnte politische Einigung erzielt werden (grün hinterlegt), aber: nichts ist vereinbart, solange nicht alles vereinbart ist.

2.) Die Überleitungsphase – Zeitgewinn

Teil des Austrittsabkommens – Entwurf Stand 19. März 2018, politische Einigung liegt vor.

3.) Das Abkommen über die künftigen Beziehungen – Schadensbegrenzung

Verhandlungsleitlinien der Europäischen Union vom 23. März 2018.

Derzeit noch unklar: Behandlung der Frage der Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland. Der harte Brexit würde eine Zollgrenze (eine „harte Grenze“) erfordern – diese ist aber von niemandem gewollt. Aktuell zeichnet sich noch keine praktikable Lösung ab.



ENTWICKLUNGEN IN GROßBRITANNIEN

Entwicklungen in Großbritannien

Politische Lage nach wie vor kompliziert

- *Konservative Partei* mit verschiedenen Strömungen
- Offizieller Kurs weiterhin: Keine Zollunion und keine Binnenmarktmitgliedschaft, denn:
 - Zollunion würde eigene Freihandelsabkommen unmöglich machen
 - Binnenmarktmitgliedschaft würde die volle Anerkennung der Arbeitnehmerfreizügigkeit voraussetzen
- *Labour Partei* ebenfalls mit verschiedenen Strömungen
- Der Brexit wird prinzipiell befürwortet (Respekt für den Ausgang des Referendums), aber
 - Für die Zeit nach dem Ende der Mitgliedschaft / Übergangsphase soll über eine dauerhafte Zollunion mit der EU verhandelt werden
 - Eine Binnenmarktmitgliedschaft wird derzeit allerdings abgelehnt
- Die anderen Parteien sind in Sachen Brexit homogener
 - *DUP* (Nordirland) für den harten Brexit
 - *SNP* (Schottland) und *Liberal Democrats* für den Verbleib in der EU oder zumindest für eine möglichst enge Anbindung

Entwicklungen in Großbritannien

European Union (Withdrawal) Bill und Withdrawal Agreement & Implementation Bill

Die European Union (Withdrawal) Bill hat im Wesentlichen die folgenden Inhalte:

- Aufhebung des European Union Act 1972
- Überführung des europäischen Rechts in nationales, britisches Recht
- Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für die Regierung zur Änderung des nationalen Rechts

Aktueller Stand:

vom Unterhaus verabschiedet, derzeit Beratung in den Ausschüssen des Oberhauses. Plan: Bericht der Ausschüsse von Mitte April bis Mitte Mai 2018, danach dritte Lesung und evtl. „Ping-Pong“ zwischen Ober- und Unterhaus. Verabschiedung bis zur Sommerpause geplant.

Thema Zollunion: Votum des House of Lords vom 18. April 2018 → rechtlich nicht bindend, aber politisch ein starkes Signal.

Die Withdrawal Agreement & Implementation Bill wird das Gesetz sein, das das Austrittsabkommen auf britischer Seite verabschiedet und in nationales Recht überführt.

Frage: was genau ist ein „meaningful vote“?

Entwicklungen in Großbritannien

Weitere Aufgaben für die britischen Seite

- Verabschiedung der „Trade Bill“ und der „Customs Bill“ durch beide Häuser des Parlaments, damit
 - Zölle festgelegt und kassiert werden können und ein entsprechendes Verfahrensrecht geschaffen werden kann,
 - Freihandelsabkommen mit Drittstaaten und WTO-Recht in nationales Recht implementiert werden können,
 - eine neue Behörde (UK Trade Remedies Authority) geschaffen werden kann.
- Ende 2018/Anfang 2019: Immigration Bill
- Klärung der Behandlung der Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten in Bezug auf das VK nach dem 29. März 2019
- Ab dem 29. März 2019: Verhandlung neuer Freihandelsabkommen, zum Beispiel mit den USA
- Klärung der genauen Konditionen für die WTO-Mitgliedschaft nach dem 29. März 2019



DIE ÜBERGANGSPHASE

Die Übergangsphase

Politische Einigung

Dauer:

- 30. März 2019 bis 31. Dezember 2020

Ziele:

- Zeitgewinn für Verhandlungen
- Möglichst wenige Änderungen zum Status Quo

Mittel:

- Fortgeltung fast aller europäischen Regelungen bis Ende 2020 –
 - Die Grundfreiheiten, insbes. auch Arbeitnehmerfreizügigkeit, bleiben erhalten
 - Weiterhin Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs
 - Zahlungen in den EU-Haushalt
- Mitspracherechte der britischen Seite fallen fast vollständig weg
- VK erhält die Möglichkeit, eigene Handelsbeziehungen zu gestalten



DER ENTWURF DES AUSTRITTSABKOMMENS

Der Entwurf des Austrittsabkommens

Erster Überblick

Aufbau:

Teil 1 – Allgemeines und Definitionen

Teil 2 – Bürgerrechte, mit den Schwerpunkten Aufenthaltsrechte, Anerkennung von Berufsqualifikationen und Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

Teil 3 – Die eigentlichen Trennungsvereinbarungen: Behandlung von Gütern, die sich zum Zeitpunkt X auf dem jeweils anderen Markt befinden, Fortgeltung von Unionsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmustern und gemeinschaftlichem Sortenschutz für Pflanzen im VK, Übergangsregelungen für die justizielle Zusammenarbeit, die Behandlung persönlicher Daten, öffentliche Ausschreibungen, und für Verfahren vor dem EuGH und vor EU-Behörden

Teil 4 – Die Übergangsphase

Teil 5 – Finanzen

Teil 6 – Institutionelles: Schaffung eines gemeinsamen Komitees, das die Implementierung des Abkommens überwacht. Streitbeilegungsmechanismus

Protokoll zu Republik Irland / Nordirland

Der Entwurf des Austrittsabkommens

Ausgewählte Details

EU-Bürger im Vereinigten Königreich (Artikel 8 ff)

Die Regelungen betreffen Bürger, die sich vor dem Ende der Übergangsphase rechtmäßig im VK niedergelassen haben.

- Das Recht, einen Wohnsitz im VK zu haben und sich permanent dort aufzuhalten, bleibt erhalten
- Nach fünf Jahren kann eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung („settled status“) beantragt werden – anders als heute wird diese konstitutiv für das Aufenthaltsrecht sein
- Das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit – inklusive Diskriminierungsverbot – bleibt erhalten
- Die Gültigkeit der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die vor dem Ablauf der Übergangsphase erfolgt ist, bleibt erhalten
- Grenzgänger und Selbständige behalten ihren Status
- Die Regel über soziale Sicherheit bleiben unverändert – z.B. Krankenbehandlung für EU-Bürger durch die NHS und Koordination der Rentenversicherung

Der Entwurf des Austrittsabkommens

Ausgewählte Details

Güter auf dem Markt (Artikel 36 ff):

Güter, die vor dem Ende der Übergangsphase rechtmäßig auf den britischen Markt gebracht wurden, dürfen weiterhin dem Markt zur Verfügung stehen und zwischen dem VK und der EU zirkulieren, bis sie den Endnutzer erreicht haben.

Zollverfahren (Artikel 43 ff):

Europäischer Zollkodex gilt für Waren, die vor dem Ende der Übergangsphase von einem Zollgebiet in das andere verbracht wurden und nach dem Ende der Übergangsphase dort ankommen – aber: die Vermutung des Art 153 (Unionswaren) gilt von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht mehr.

Mehrwertsteuer (Artikel 47 ff):

Grundsätzliche Einigung: europäisches Umsatzsteuerrecht gilt fort, wenn Waren vor dem Ende der Übergangsphase in das jeweils andere Gebiet transportiert wurden und nach dem Ende der Übergangsphase ankommen. 5-jährige Frist für die verwaltungstechnische Abwicklung

Der Entwurf des Austrittsabkommens

Ausgewählte Details

Unionsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster und gemeinschaftlicher Sortenschutz für Pflanzen (Artikel 50 ff): soweit bis zum Ende der Übergangsphase gewährt, werden diese gemeinschaftsrechtlichen Schutzrechte im VK als nationale Schutzrechte fortgelten. Noch offen: Fragen des Verfahrens (Antragserfordernis, Gebühren, Erfordernis einer Korrespondenzadresse im VK).

Anwendbares Recht (Artikel 62 ff):

Die EU-Verordnungen zur Rechtswahl gelten für alle Verträge, die bis zum Ende der Übergangsphase geschlossen wurden.

Öffentliche Ausschreibungen (Artikel 71 ff):

Europäisches Recht gilt fort für diejenigen öffentlichen Ausschreibungen, die vor dem Ablauf der Übergangsphase eingeleitet werden und am letzten Tag der Übergangsphase noch nicht beendet sind.

Der Entwurf des Austrittsabkommens

Ausgewählte Details

Keine Einigung:

- Grenze Nordirland / Republik Irland
- Datenschutz – Frage der Anwendbarkeit europäischen Datenschutzrechts nach dem Ablauf der Übergangsphase
- Das Schicksal der Verträge, die für ihre Durchführung post-Brexit europäische Lizenzen benötigen – zum Beispiel so genannte „Passporting Rights“ für Finanzdienstleistungen
- Gerichtsstand und grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen: noch keine Einigung. Vorschlag EU: Geltung der EU-Verordnung für alle Verfahren, die bis zum Ende der Übergangsphase eingeleitet wurden
- Gerichtsbarkeit für Streitfragen aus dem Austrittsabkommen